

Erklärung zur EEG-Umlagepflicht für EEG-, KWKG- oder konventionelle Erzeugungsanlagen (Basisangaben nach § 74a EEG 2021)

Bitte beachten Sie, dass eine Meldung erforderlich ist sofern eine Änderung an der Anlage vorgenommen wurde sowie bei allen Solar-Neuanlagen von 23,10 kWp bis 30,00 kWp bei Verzicht auf eine Erzeugungsmessung. Speichereinheiten werden wie eine Neuanlage behandelt und über das entsprechende Formular gemeldet. Zum Ausfüllen des Formulars beachten Sie bitte auch die Hinweise im Anhang.

Meldung erfolgt auf Grund:

Ersetzung oder Erneuerung eines Generators, bzw. von PV-Modulen oder von Teilen des Generators, bzw. der PV-Module. (Erweiterungen sind über das Formular für Neuanlagen zu melden)

Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)

Solar-Neuanlage von 23,10 kWp bis 30,00 kWp (Verzicht auf Erzeugungsmessung)

Sonstiges: _____

1. Anlagenbetreiber

Name, Vorname

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

2. Angaben zur Erzeugungsanlage (Siehe Hinweis II.)

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Vertragskontonummer

EZA-Nummer

Datum der erfolgten Änderung

Zählerstände zum Tag der Änderung

Stände

Zählernummer: _____

1.8.0 _____ 2.8.0 _____

Zählernummer: _____

1.8.0 _____ 2.8.0 _____

3. Anlagentyp (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Solar	Wasserkraft	Hocheffiziente KWK-Anlage
Wind	Geothermie	Konventionelle KWK-Anlage
Biomasse/Biogas	Sonstiges: _____	

4. Versorgungskonzept (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Volleinspeisung: Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist (auch bei kaufm.-bilanzieller Weitergabe)-> *In diesem Fall mit Punkt 6. fortfahren und Formular unterschrieben zurücksenden.*

Drittversorgung: Mit der betroffenen Anlage werden auch Dritte, nicht mit dem Anlagenbetreiber personenidentische Verbraucher, versorgt. -> *In diesem Fall mit Punkt 6. fortfahren und Formular unterschrieben zurück senden.*

Bitte wenden Sie sich zur Erhebung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO (www.tennet.eu), dieser steht in der Verantwortung zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61j Abs. 1 EEG 2021.

Einspeisung und Selbstverbrauch: Die Anlage wird mit einer Überschusseinspeisung betrieben. Es findet lediglich eine Eigenversorgung gemäß Hinweis I. statt.->*Bitte fahren Sie mit der Bearbeitung des Formulars fort.*

5. Angaben zur Anlage (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1,00 kW

Meine Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 7,00 kWp

Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung zwischen 23,10 kWp und 30,00 kWp. Die maximale Erzeugung der Anlage liegt unter 30.000 kWh/a auf Grund der:

geographischen Lage

teilweisen Beschattung

Ausrichtung der Anlage, Neigungswinkel: _____

Begrenzung der Wechselrichter auf 70 % der Gesamtleistung

Sonstiges (Begründung angeben und Nachweis anhängen):

Meine Anlage hat mehr als 30.000 kWh im Jahr erzeugt und ist kleiner 30 kW.
Erzeugungsmenge: _____

Meine Anlage hat eine Leistung größer 30 kWp

Der eigenverbrauchte Strom aus der Anlage wird in der Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht
(Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017)

6. Erhöhung der Anlagenleistung (nur ausfüllen wenn Anlagenleistung geändert wurde, Hinweis III. beachten!)

Die Erzeugungsanlage wurde an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei:

um nicht mehr als 30 Prozent erhöht

um mehr als 30 % erhöht

nicht erhöht

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben. Über Änderungen, wie Erweiterungen, Erneuerungen, Ersetzungen der Anlage oder andere melderelevante Ereignisse werde ich den Verteilnetzbetreiber im Sinne des § 74a Abs. 1 EEG 2021 unverzüglich informieren. Mir ist bewusst, dass Falschangaben zu strafrechtlicher Verfolgung führen können. Auch die Notwendigkeit eine Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister und die aus einer Nichtregistrierung entstehenden Rechtsfolgen sind mir bekannt (siehe Hinweis IV.).

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

Der Begriff "Eigenversorgung" wird nach § 3 Abs. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

"...Verbrauch von Strom, den eine natürlich oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt..."

Hiervon sind alle Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbstverbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stromes zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Eine Stromerzeugungsanlage ist:

"... jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist..."

Hiernach ist im Falle von Solaranlagen der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung zu einer Anlage, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2021).

III. Hinweis zur Erneuerung/Ersetzung/Erweiterung bei Bestandsanlagen ab 01. Januar 2018

Nach § 61g EEG 2021 führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 01. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung des EEG - z.B. auf Grund eines Defekts - ausgetauscht werden muss oder die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzung oder Erneuerung nach dem 31. Dezember 2017 bei einer Befreiung der EEG-Umlagepflicht (Bitte entsprechenden Nachweis anfügen).

Bei Erweiterungen ab dem 01. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine Neuanlage zu zahlen.

IV. Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister ist ein behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, es löst das Anlagenregister und das PV-Meldeportal ab und fasst diese beiden Einzelregister zu zusammen. Grundsätzlich sind alle Anlagen in diesem Register zu melden. Eine Nichtregistrierung ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 MaStRV und kann in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d und § 95 Abs. 2 EnWG mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 € sanktioniert werden.

1. Neuanlagen: Im Einzelnen sind alle Neuanlagen an die Bundesnetzagentur zu melden. Ab Verfügbarkeit des Marktstammdatenregisters musste die Meldung direkt in diesem Register erfolgen. Nach § 23 MaStRV werden Ansprüche auf Zahlungen nach dem EEG und KWKG erst nach erfolgreicher Registrierung fällig. Es erfolgt eine Absenkung des anzulegenden Wertes um 20 Prozent nach § 52 Abs. 3 EEG 2021 ab dem Tag an dem das Registrierungsdatum einen Monat nach der gesetzlichen Inbetriebnahme liegt.

2. Bestandsanlagen: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle fehlenden Daten von Bestandsanlagen nachgepflegt werden. § 25 Abs. 6 MaStRV regelt die Rechtsfolgen für die Nichtregistrierung von Bestandsanlagen. Zahlungen nach dem EEG und dem KWKG werden nicht fällig solange keine Registrierung erfolgt ist.

Bitte beachten Sie die einzelnen zu registrierenden Sachverhalte im Marktstammdatenregister, so sind zum Beispiel auch Stilllegungen zu melden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de) und in der Marktstammdatenregisterverordnung.

V. Gewährleistungsausschluss

Die ovag Netz GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Formular. Bei Lücken oder Widersprüchen gelten die gesetzlichen Regelungen, die Vorgaben staatlicher Stellen oder entsprechender Rechtsprechung vorrangig.